

Öffentliche Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen – Hartheim (Bereich des Bebauungsplanes Feuerwehrgerätehaus Tunsel) - Wirksamkeit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020

Das Landratsamt Breisgau – Hochschwarzwald hat die, von dem gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen – Hartheim am Rhein am 26.07.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 mit Erlass vom 31.10.2018, Az.: 410.2.11-621.31.02.07 gem. § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan in der Fassung vom 26.07.2018 maßgebend.

Die Veröffentlichung bei der Gemeinde Hartheim am Rhein erfolgt im Gemeindeanzeiger Nr. 46 am 06.12.2018. Die Veröffentlichung bei der Stadt Bad Krozingen erfolgt im Stadtanzeiger Nr. 49 am 07.12.2018.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen – Hartheim wird mit der Bekanntmachung im Stadtanzeiger Bad Krozingen am 07.12.2018 wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 202, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.bad-krozingen.de/beteiligungsverfahren eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Krozingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Bad Krozingen, 07.12.2018

Volker Kieber

Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Bad Krozingen für die
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen – Hartheim am Rhein

Lageplan: Abgrenzung des Geltungsbereiches der 7. punktuellen FNP-Änderung der VG Bad Krozingen – Hartheim und des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Tunsel“, Stadt Bad Krozingen, Ortsteil Tunsel

